Beschlussvorlage

öffentlich

2026/219

Abteilung	Fachbereich 1
Verfasser(in)	Breukelman, Mirko
Datum	08.10.2026
Aktenzeichen	SGR/26-11-04
TOP	4
Bezug-Nr.	

Beratungsfolge

Gremium	Termin
Samtgemeinderat (beschließend)	04.11.2026

Wahl der/des Ratsvorsitzenden

Sach- und Rechtslage:

Die Wahl der/des Ratsvorsitzenden wird von dem Ratsmitglied geleitet, das dem Samtgemeinderat die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend (§ 61 Absatz 1 Satz 2 NKomVG).).

Die/der Ratsvorsitzende wird aus der Mitte der Abgeordneten (Ratsfrauen und Ratsherren - § 45 Absatz 1 Satz 3 NKomVG) für die Dauer der Wahlperiode gewählt (§ 61 Absatz 1 NKomVG). Der Hauptverwaltungsbeamte (Samtgemeindebürgermeister) ist zwar wahlberechtigt, aber selbst nicht wählbar.

Jedes Ratsmitglied und auch der Samtgemeindebürgermeister ist vorschlagsberechtigt. Vorschläge können auch von den im Samtgemeinderat vorhandenen Fraktionen und Gruppen unterbreitet werden. Daher sollte vor der Wahl der/des Ratsvorsitzenden festgestellt werden, welche Fraktionen und Gruppen ihre Bildung beim Samtgemeindebürgermeister angezeigt haben.

Nach § 61 Absatz 1 NKomVG wird die/der Ratsvorsitzende vom Rat gewählt. Somit ist § 67 NKomVG anzuwenden. Gewählt wird danach schriftlich, es sei denn, es wird nur ein Wahlvorschlag gemacht. In diesem Fall wird durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist jedoch geheim zu wählen.

Nach der Wahl übernimmt die oder der neu gewählte Ratsvorsitzende die Sitzungsleitung.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat wählt aus der Mitte der Abgeordneten (Ratsfrauen und Ratsherren) eine/n Ratsvorsitzende/n.